

Satzung Society of Simulation Technology e. V.

Präambel

Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§1 Name und Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Society of Simulation Technology, nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. die Förderung des Gedankenguts und der Methoden der Simulationstechnik in Wirtschaft, Forschung und Lehre.
 - b. den Aufbau und die Pflege eines engen und dauerhaften Erfahrungsaustausches zwischen Studierenden, Personen aus Wissenschaft, wirtschaftlicher Praxis und interessierter Öffentlichkeit. Dazu dienen unter anderem
 - i. die Förderung des Austausches zwischen Wirtschaft, Lehre und Forschung durch Veranstaltungen des Vereins, wie beispielsweise Seminare und Vortragsreihen,
 - ii. die Bereitstellung von Erfahrungen aus der Wirtschaft und der praktischen Anwendung zur dauerhaften Verbesserung von Lehre und Forschung in dem Bereich der Simulation Technology, sowie
 - iii. die Ergänzung des Bildungsangebots im Bereich Simulation Technology durch Exkursionen und Diskussionen mit Personen aus Forschung und Anwendung mit dem fachlichen Hintergrund der Simulationstechnik.
 - c. den Aufbau eines fachaffinen Netzwerks um die Studierenden, Doktoranden und Ehemaligen des Studiengangs Simulation Technology der Universität Stuttgart, das auch aktive und ehemalige Professoren und Mitarbeiter des Stuttgart Center for Simulation Science einbezieht.
 - d. Förderung und Unterstützung aller Fachgruppen, die Studiengänge des SC SimTech repräsentieren, insbesondere der Fachgruppe Simulation Technology, sowie Unterstützung der Studierenden und Promovierenden in ihren sozialen Belangen und bei Studienproblemen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem erweiterten Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
2. Der Vorstand entscheidet über den Auslagenersatz.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die finanzielle Situation der Gruppe der Studierenden ist angemessen zu berücksichtigen.

§6 Mitglieder

1. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. **Ordentliches Mitglied:** Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennt und fördern will. Darüber hinaus muss sie im Studiengang Simulation Technology studieren oder studiert haben oder in der Graduiertenschule Simulation Technology promovieren oder promoviert haben. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand, die in freiem Ermessen des Vorstands liegt.
3. **Förderndes Mitglied:** Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennt und fördern will. Fördernde Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand, die in freiem Ermessen des Vorstands liegt.
4. **Ehrenmitglied:** Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennt und fördern will und sich um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ein Ehrenmitglied wird durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
6. Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Die Kündigung muss einen Monat vor Ablauf eines Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall am Ende des laufenden Geschäftsjahres.
7. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall am Tag der Mitgliederversammlung. Die Beitragspflicht erlischt am Ende des laufenden Geschäftsjahres.
8. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung der fällige Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall am Tag des Vorstandsbeschlusses. Die Beitragspflicht erlischt am Ende des laufenden Geschäftsjahres.

9. Auf Wunsch eines Mitglieds kann der Vorstand eine ordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft umwandeln.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren dem Verein gegenüber mitgeteilten Informationen schriftlich zu informieren. Mitzuteilen sind insbesondere:
 - a. Änderung von Name, Anschrift oder E-Mail-Adresse,
 - b. Änderung der Bankverbindung,
 - c. Veränderungen, die für das Beitragswesen nach der Beitragsordnung relevant sind.
11. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein durch Nichtmitteilung ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§7 Organe und Struktur des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister und einem Schriftführer. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus mit einfacher Mehrheit beschließen den Vorstand um Beisitzer zu ergänzen. Die Anzahl der Beisitzer darf die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.
4. Es wird unterschieden zwischen institutionellen und gewählten Beisitzern.
 - a. **Institutionelle Beisitzer:** Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der jeweils aktuelle Inhaber eines Vertreteramtes der Universität Stuttgart oder der Studierendenschaft der Universität Stuttgart, beispielsweise der Fachgruppensprecher der Fachgruppe Simulation Technology, durch Ausübung seines Amtes Beisitzer ist. Institutionelle Beisitzer bestehen unbefristet und unterliegen keiner Wahlperiode. Die Mitgliederversammlung kann deren Aufhebung beschließen. Eine Personalunion von institutionellen Beisitzern und gewählten Mitgliedern des erweiterten Vorstandes wird ausgeschlossen. Der Beisitzerposten bleibt in diesem Fall unbesetzt. Sofern das Vertreteramt, das dem institutionellen Beisitzer zugrunde liegt, einen Stellvertreter hat, kann dieser zur Vermeidung einer Personalunion als Beisitzer benannt werden.
 - b. **Gewählte Beisitzer:** Gewählte Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Der Vorstand und die Beisitzer bilden zusammen den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes, davon mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern nicht explizit anders geregelt.
7. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. die laufende Geschäftsführung selbst oder durch Delegation zu erledigen,

- c. über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern zu entscheiden,
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Der Vorstand kann Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen und Entscheidungsbefugnisse zeitlich begrenzt übertragen. Der Vorstand kann die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücknehmen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung soll im 1. Halbjahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung findet in der Bundesrepublik Deutschland statt. Der Vorstand bestimmt den genauen Ort.
2. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Teilnahme an der Mitgliederversammlung virtuell per digitalen Medien stattfinden. Dies umfasst sowohl die digitale Teilnahme einzelner Mitglieder an der Mitgliederversammlung als auch die Durchführung der kompletten Mitgliederversammlung. Sofern dies beschlossen wird, muss der Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung darüber informieren.
3. Zusätzliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand oder 10 % der Vereinsmitglieder es wünschen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens 6 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
5. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
6. Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Schriftführer schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein.
7. Dringlichkeitsanträge können ohne Fristenwahrung eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge werden zugelassen, wenn sie der Versammlungsleitung zur Verlesung vorgelegt werden und wenn sie unterzeichnet sind von mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern oder zehn anwesenden Vereinsmitgliedern.
8. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail veröffentlicht.
9. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und beschließt über die Tagesordnung. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b. Festlegung der Anzahl von Beisitzern,
 - c. Beschluss zur Schaffung oder Aufhebung von institutionellen Beisitzern,
 - d. Wahl und Abwahl von gewählten Beisitzern,
 - e. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes, bei gegebenem Anlass über die Entlastung einzelner Vorstandsmitglieder,
 - f. Wahl zweier Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören,
 - g. Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
 - h. Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - i. Anhörung und Beschlussfassung bei Ausschluss über Mitglieder. Der Betroffene ist zu diesem Punkt nicht stimmberechtigt,
 - j. Berichte und Aussprachen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll wird durch den Vorstand den Mitgliedern bekannt gemacht. Einsprüche gegen die Richtigkeit eines Protokolls müssen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand erhoben werden.

§10 Revisoren, Prüfung des Jahresabschlusses, Jahresabschluss

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren für ein Jahr. Kommt eine Wahl von Revisoren nicht zustande, wird ein Wirtschaftsprüfer oder ein Steuerberater vom Vorstand beauftragt, der kein Vereinsmitglied ist.
2. Die Revisoren prüfen die Kassen- und Buchführung des Vereins und verfassen einen schriftlichen Bericht an den Vorstand.
3. Der Vorstand stellt eine Jahresrechnung auf und gibt diese den Mitgliedern des Vereins bekannt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden von einem Revisor ist der Vorstand befähigt, einen neuen Revisor zu ernennen. Dies muss im Nachgang durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bei Verweigerung der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung muss die Kassenprüfung zeitnah durch die neu gewählten Revisoren wiederholt werden. Ein Bericht über die wiederholte Kassenprüfung ist von den Revisoren schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder zu senden.

§11 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Amtsdauer des (erweiterten) Vorstandes beträgt ein Jahr, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des (erweiterten) Vorstandes im Amt. Institutionelle Beisitzer unterliegen nach §8 Absatz 4 keiner Wahlperiode. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sein. Gewählte Beisitzer können alle Mitglieder des Vereins werden.
2. Bei einem vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds werden seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den anderen Vorstandsmitgliedern übernommen.
3. Bei einem vorzeitigem Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder in Einheit übernehmen die gewählten Revisoren kommissarisch die Amtsführung des Vorstandes. Ihre alleinige Aufgabe ist es, unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Bei der Wahl des Vorstandes ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ansonsten entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist. Bei Wahlen erfolgen im Falle der Stimmgleichheit bis zur Entscheidung Stichwahlgänge. Bei Abstimmungen ist im Falle der Stimmgleichheit der Vorstand entscheidungsberechtigt.
5. Abstimmungen sind geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Wahlen sind geheim.

§12 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Dies muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt Änderungen der Satzung erforderlich werden, ist der erweiterte Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden, sofern keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden. Die Änderungen werden den Mitgliedern bekannt gemacht.

§13 Auflösung des Vereins

1. Eine Vereinsauflösung ist in der Ankündigung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten sowie eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Vorstandsmitglieder zum Wirksamwerden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Volks- und Berufsbildung.
3. Soweit die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt, führen die Vorstandsmitglieder die Liquidation durch.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.